

Das (häusliche) Arbeitszimmer und der Fiskus – ein streitanfälliges Duo

Immer mehr Arbeitnehmer arbeiten per Home Office und haben ein häusliches Arbeitszimmer. Kein Wunder also, dass sich viele immer wieder die Frage stellen, wann die Kosten für ein solches Arbeitszimmer absetzbar sind und wann nicht. Grundsätzlich, so wird in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums von März 2011 klargestellt, dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Aber: Keine Regel ohne Ausnahme. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen die entsprechenden Ausgaben unbeschränkt abgezogen werden.

Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers

Ein häusliches Arbeitszimmer ist in der Regel steuerlich relevant, wenn es gemäß seiner Lage, Funktion und Ausstattung in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Es muss nahezu ausschließlich, d. h. zu ca. 90 Prozent, der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dienen. Aber auch bei künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit kann es sich um eine anerkennungsfähige Nutzung handeln. Und die Definition bezieht sich nicht zwangsläufig nur auf Wohnräume. Es könnte auch ein Keller sein, zum Beispiel für einen übenden Musiker, oder eine Mansarde, wenn die Räumlichkeiten aufgrund der unmittelbaren Nähe mit den privaten Wohnräumen als Wohneinheit verbunden sind. Lange Zeit war es streitig, ob eine betriebliche/berufliche Nutzung von mehr als 90 Prozent Voraussetzung für das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers ist und ob die Aufwendungen bei einer gemischten Nutzung aufgeteilt und anteilig steuerlich berücksichtigt werden können. Diese Frage hat der große Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) im Jahr 2016 entschieden und einen Abzug der Mischaufwendungen ausgeschlossen.

Kosten unbegrenzt abzugsfähig

Sind die Voraussetzungen an ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt und bildet es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen ab, ist die steuerliche Anerkennung relativ einfach. In einem solchen Fall können alle anfallenden und entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen unbegrenzt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Vergleichbares gilt, wenn z. B. ein Raum außerhalb der eigentlichen Wohnung oder des Hauses in einer Fremdimmoblie angemietet wird. Dann handelt es sich um ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer mit der Folge, dass alle Kosten abzugsfähig sind. Grundsätzlich sind darüber hinaus Kosten für Arbeitsmittel steuermindernd abzugsfähig. Dies sind Kosten für PC, Büromöbel (Schreibtisch, Schreibtischstuhl und -lampe sowie Bücherregal) und Arbeitsmaterialien (Fachliteratur, Kugelschreiber, Papier). Auch hier bestehen allerdings Abgrenzungsschwierigkeiten und die Gefahr, dass die Aufwendungen die Kosten der allgemeinen Lebensführung berühren.

Begrenzter Kostenabzug

Ein eingeschränkter Kostenabzug kann in den Fällen gewährt werden, in denen für die berufliche und betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Hier wird ein Ausgabenabzug bis zu einer Höhe von 1.250 Euro jährlich zugelassen. In diesen Fällen sind alle steuermindernden Aufwendungen einzeln nachzuweisen. Klassische Beispiele hierfür sind Lehrer oder Außendienstmitarbeiter, die in der Schule oder beim Arbeitgeber über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen. Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, kann jeder Nutzende seine Kosten für das häusliche Arbeitszimmer geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass jedem Nutzer in dem Arbeitszimmer ein für seine berufliche Tätigkeit in dem erforderlichen Umfang eingerichteter Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Mit der neusten Entscheidung des BFH vom 15. Dezember 2016 kann nun jeder Nutzer den Höchstbetrag von 1.250 Euro für sich geltend machen.

Ausstattungskosten sind anerkennungsfähig

Ist ein Arbeitszimmer als solches anerkannt, können beispielsweise anteilig folgende Aufwendungen abzugsfähig sein: Miete, Gebäude-Afa, Sonderabschreibungen, Erhaltungsaufwand, Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes genutzt wurden, Wasser-, Energie- und Reinigungskosten ebenso wie Müllabfuhr und Gebäudeversicherungskosten.

Beispiel Streitfall Mehrfachanerkennung

In einem beim BFH bereits entschiedenen Verfahren (Az. X R 49/11) nutzte der Steuerpflichtige sein Arbeitszimmer für unterschiedliche Tätigkeiten. Dabei ging es um Arbeiten aus nicht selbstständiger Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit und darüber hinaus um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes. Deshalb begehrte er eine 3-fache Anerkennung des Höchstbetrages von 1.250 Euro, die letztlich der BFH jedoch versagte, weil generell sämtliche Kosten für ein Arbeitszimmer nur abziehbar sind, wenn es den ausschließlichen Mittelpunkt aller Tätigkeiten darstellt. Auch in einem anderen Fall, einem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 25. Februar 2015 (Az. 2 K 1595/13), folgte das FG Rheinland-Pfalz der Auffassung des beklagten Finanzamtes und lehnte die steuerlich geltend gemachten Kosten für zwei Arbeitszimmer ab. Hier ging es darum, dass ein sowohl selbstständig als auch nicht selbstständig tätiger Steuerzahler mit zwei Wohnsitzen an beiden Orten die Kosten für je ein Arbeitszimmer geltend machen wollte. Das beklagte Finanzamt erkannte jedoch den Höchstbetrag von 1.250 Euro nur einmal an, u. a. mit der Begründung, dass dieser Höchstbetrag personen- und objektbezogen und deshalb auch nur einmal jährlich anerkennungsfähig sei.

Fazit

Der strenge Umgang mit dem Abzugsverbot der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer liegt in der Schwierigkeit der Überprüfung, weil dies ein Eindringen in die Privatsphäre des Steuerpflichtigen erforderlich macht. Gleichzeitig ist die Unverletzlichkeit der Wohnung im Grundgesetz verankert. Dennoch ist eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden, um mit dem häuslichen Arbeitszimmer Steuervorteile zu erzielen. Mit den kürzlich ergangenen höchstrichterlich entschiedenen Sonderfällen wurde die Streitfähigkeit dieser Thematik zwar eingegrenzt. Dennoch sollte bei der Komplexität der Materie ein Steuerexperte herangezogen werden. Der bundesweite Steuerberater-Suchdienst (www.stbk-stuttgart.de) bietet die Möglichkeit, einen oder

mehrere seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Steuerberaterkammer Stuttgart im Profil

Die Steuerberaterkammer Stuttgart ist die Berufskammer der über 8.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften in Nord- und Südwürttemberg. Sie betreibt u.a. einen kostenlosen Steuerberater-Suchdienst, der im Internet unter www.stbk-stuttgart.de zu erreichen ist. Hier sind etwa 27.000 Steuerberater in ganz Deutschland mit ihren Arbeitsgebieten, Branchenkenntnissen sowie Fremdsprachenkenntnissen direkt abrufbar. Zusätzlich zu den Kontaktdaten bietet der Suchdienst im Internet Direktverlinkungen zu einzelnen Steuerberaterkanzleien. Weitere Informationen rund um den steuerberatenden Beruf finden Sie ebenfalls unter www.stbk-stuttgart.de.

Ansprechpartner für die Presse

Regionaler Pressedienst

c/o Bundessteuerberaterkammer KdöR

Presse und Kommunikation

Behrenstraße 42, 10117 Berlin

Telefon 030 240087-41, Fax 030 240087-33, E-Mail presse@bstbk.de

Fotos

Gern können Sie vom Service der Bundessteuerberaterkammer Gebrauch machen und unter der Internetadresse <http://www.bstbk.de/de/presse/bildergalerie> Bildmaterial abrufen. Bei Veröffentlichung erbitten wir den Fotohinweis „Bundessteuerberaterkammer“ oder „BStBK“ und die Übersendung eines Belegexemplars.